

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 102.

Mittwoch, den 20. Dezember

1916.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Posen mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorschriften maßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verlehn eines Fahrzeuges dem zuständigen Wegeunterbeamten (Gaufseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Fahrer der Straßenlokomotive und Zugmaschine ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4. Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

- Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
- Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
- In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug befahren werden soll.
- Von dem Transportfahrer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrsfähiger und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geruch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 Meter nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 Zentimeter Felgenreite darf 150 Kilogramm nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Fasern höchstens 20 Millimeter stark sind und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimeter den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Fahrer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrsfähigerem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Fahrer ist zu besonderer Voricht in Bedienung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrshindernisse vermieden werden und daß der Fahrer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Fahrer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Bestand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Raum soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhöhen nicht geöffnet werden.

Die Achskästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde, (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeuge vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfestellung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,
- auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpeife zu vermeiden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chauffeurunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Befehlsgewalt einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

Posen, den 13. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
v. Eisenhart.

Bekanntmachung betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Land- und Gutsbezirken des Kreises Bissa sowie in den Städten Reifen, Schweykau und Storchnest aufgeföhrt, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der Kreisgemeindefasse schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 3000 Mark ein.

Zur Erhaltung der schriftlichen Anmeldung sind Vorbrücke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle, den Distriktskommissaren und den Magistraten der Städte sowie bei der Kreisgemeindefasse kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind. Ohne Antrag werden den Steuerpflichtigen Vordrucke zur Anmeldung nicht zugesandt werden.

Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mark zurückbleibt, empfiehlt es sich, der oben erwähnten Kasse eine die Nichteinreichung begründende Mitteilung zu machen.

Bissa, den 9. Dezember 1916.

Der Kreisamtschef des Kreises Bissa.
von Kardorff, Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Verpflichteten zur Erfüllung der Anmeldepflicht anzuhaken.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß auch alle Landwirte für ihre Lieferungen an Getreide, Pferde, Vieh, Föhner, Eier, Milch, Butter, Käse, Gemüse, Obst, Fische, Holz usw. die Stempelabgabe zu entrichten haben, sofern der Gesamtbetrag der empfangenen Zahlungen 3000 Mark jährlich übersteigt. Erstmalig ist die Abgabe zu entrichten für sämtliche in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1916 fallenden Zahlungen für Lieferungen, auch für solche, die vor dem 1. 10. 1916 erfolgt sind. Wer regelrecht Buch führt, wird leicht den Gesamtbetrag der Zahlungen feststellen können, wer dies nicht tut, muß Schätzung vornehmen, die leicht zu Nachteilen für ihn führen kann. Deshalb sollte jeder Landwirt die für alle solche Lieferungen vom 1. Oktober 1916 ab eingegangenen Zahlungen in ein Buch einschreiben, und zwar auch die Zahlungen, welche die Frau z. B. für Föhner, Eier und Gemüse, vereinnahmt hat. Wenn der Gesamtbetrag dieser Zahlungen bis 31. Dezember 1916: 750 Mk. gleich $\frac{1}{4}$ von 3000 Mk. übersteigt, so ist dieser Betrag bis zum 30. Januar 1917 anzumelden und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten. Wer solche Eintragungen nicht gemacht hat und wenn auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung fehlen, der hat unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlung anzugeben und danach die Abgabe zu entrichten. Die Steuerstelle kann diese Schätzung beanstanden, ihrerseits eine Schätzung vornehmen und danach die Abgabe erheben. Da es sehr schwer sein wird, den Gesamtbetrag der Zahlungen zuverlässig zu schätzen und die Richtigkeit solcher

Schätzung zu beweisen, so muß eindringlich das Eintragen aller Zahlungen in ein Buch empfohlen werden. Dieses Buch ist auf Anforderung der Steuerstelle vorzulegen und 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bissa, den 9. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
von Kardorff, Landrat.

Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 382).

(Schluß.)

VI.

(1) Als Entgelt für die Warenlieferung oder die Verlieferung gilt die Gesamtheit der Leistungen, die der Empfänger zur Erlangung der Lieferung zu bewirken verpflichtet ist. Vgl. aber Grundsatz VIII Abs. 3.

(2) Hat der Steuerpflichtige von der gelieferten Ware Zoll oder eine Verbrauchsabgabe entrichtet, so kann er den Betrag der Abgabe für die Steuerberechnung auch dann nicht in Abzug bringen, wenn er die Abgabe dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt hat. Vermittlergebühren können gleichfalls nicht abgezogen werden.

(3) Die Kosten der Ueberlieferung, Versicherung usw. der Ware können weder von dem vereinbarten Warenpreis abgezogen werden, wenn die Ware frei von diesen Kosten zu liefern war, noch sind sie den Warenpreisen hinzuzuschlagen, wenn der Abnehmer die Kosten zu tragen hatte.

(4) Ist die Warenumschließung in den Lieferungspreis mit eingerechnet, so kann ein Abzug für sie auch dann nicht gemacht werden, wenn der Warenlieferer sich verpflichtet hat, die Umschließung gegen Gewährung einer bestimmten Vergütung zurückzunehmen.

(5) Ist in den Lieferungspreis bei Gewährung eines Zahlungsziels eine Verzinsung der Lieferungsschuld eingerechnet, so unterliegt der volle Lieferungspreis der Besteuerung. Ist dem Abnehmer die Gewährung eines Stontoabzugs für den Fall der Zahlung innerhalb bestimmter Frist zugestanden, so ist der wirklich gezahlte Betrag maßgebend. Ebenso sind Abzüge am Kaufpreis, die als Rabatt, auch in der Form der Gewährung von Rabattsparmarken, oder als Folge nicht ordnungsmäßiger Lieferung gewährt werden, zu berücksichtigen. Verzugszinsen sind außer Betracht zu lassen.

VII.

(1) Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Hiernach ist als Bezahlung insbesondere anzusehen:

1. die Tilgung der Schuld durch Gelddahlung und die Ueberweisung des Geldbetrags durch die Post oder eine Bank;
2. die Hingabe von Wechseln, Schecks und sonstigen Anweisungen oder Verpflichtungsscheinen, sofern sie an Zahlungs Statt gegeben werden, sowie die Einlösung dieser Papiere, sofern sie nur zahlungshalber gegeben waren;
3. die Aufrechnung gegen eine andere Schuld und die Berechnung im Kontokorrentverkehre;
4. bei Tauschgeschäften jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen. Bei Hingabe an Zahlungs Statt ist das Geschäft als Tauschgeschäft zu behandeln.

(2) Der Bezahlung der Lieferung stehen die Leistungen gleich, die der Lieferer auf dem Wege der Abtretung oder der sonstigen Verwertung der Forderung erhält.

VIII.

Zum Zusatz 4 der Tarifnummer 10.

(1) Unter Uebertragung der Ware in Natur im Sinne des Zusatzes 4 der Tarifnummer 10 ist die Uebergabe der Ware gemäß den Grundsätzen unter II zu verstehen.

(2) Eine wiederholte Lieferung in Natur findet nicht statt und es ist der Umsatzstempel nur einmal zu entrichten:

1. wenn der Käufer einer bestimmten Ware (nicht vertretbaren Sache, ausgeschiedenen Warenmenge), bevor ihm der Verkäufer das Eigentum daran verschafft hatte, seinen Anspruch aus dem Kaufvertrage bei der Weiterveräußerung an seinen Käufer abtritt und dieser vom ursprünglichen Verkäufer in Erfüllung des abgetretenen Anspruchs die Sache geliefert erhält;
2. wenn mehrere Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Warenmengen gleicher Art, z. B. im Warenierminhandel, in der Weise abgewickelt werden, daß der Verkäufer aus dem einen Geschäfte zur Erfüllung seiner Lieferungsverbindlichkeiten seinem Käufer den Anspruch abtritt, der ihm als Käufer aus einem anderen Geschäfte gegen seinen Verkäufer zusteht, und der letztere zur Erfüllung dieses Anspruchs die Ware an den letzten Käufer übergibt;
3. wenn zur Abwicklung der Lieferungsverbindlichkeiten aus mehreren Kauf- und Verkaufsgeschäften über Warenmengen gleicher Art zwischen den Beteiligten im Wege des Stontierungsverfahrens abgerechnet wird und die hier-

bei nicht ausgeglichenen Lieferungsverbindlichkeiten von denjenigen, die noch zu liefern haben, an diejenigen, denen noch zu liefern ist, durch Uebergabe der Ware erledigt werden.

(8) In den vorstehend zu 1 bis 3 bezeichneten Fällen hat derjenige, der die Waren in Natur überträgt, den Umsatzstempel vom Betrage der Bezahlung zu entrichten, die er aus dem von ihm abgeschlossenen Geschäft erhalten hat; ist die Lieferung aus diesem Geschäft stempelfrei, so kommt eine Abgabe überhaupt nicht zur Erhebung. Das gleiche gilt für Kommissionsgeschäfte im Falle des Grundgesetzes III Absatz 2.

IX.

Zum Zusatz 5 der Tarifnummer 10.

(1) Eine Uebertragung der Ware durch Lagerchein im Sinne des Zusatzes 5 zu Tarifnummer 10 kommt nach § 363 Abs. 2, § 424 S. O. B. nur bei Order-Lagercheinen der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anhalten in Betracht.

(2) Befindet sich eine ausländische zollpflichtige Ware, aber die mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagercheins verfügt ist, zur Zeit der Uebertragung des Warenscheins durch den ersten inländischen Inhaber im Zollausland oder im gebundenen Verkehre des Zollinlandes, so ist auch die Uebertragung durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers vom Umsatzstempel befreit. Das gleiche gilt für ausländische zollfreie Waren, wenn sie sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt in dem inländischen Einfuhrschafenplatz oder auf einem inländischen Lager befinden, von dem aus ihre Lieferung nach § 158 der Ausführungsbestimmungen umsatzstempelfrei ist.

X.

Zur Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 10.

(1) Unter Lieferung aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes ist auch die Lieferung aus Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß oder aus fortlaufenden Konten zu verstehen.

(2) Die Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 10 für die Lieferung ausländischer zollpflichtiger Waren aus dem Ausland oder aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes greift nicht Platz, wenn die Ware vor ihrer Lieferung in den freien Verkehre des Zollinlandes in einem Zollausflußgebiet oder, während sie sich im gebundenen Verkehre des Zollinlandes befindet, eine Verarbeitung oder eine solche Bearbeitung erfahren hat, die über den Zweck der Sortierung, Reinigung oder Erhaltung hinausgeht.

(3) Die Befreiung vom Umsatzstempel gilt nicht für ausländische zollpflichtige Waren, die nach der Verzollung auf ein inländisches Lager verbracht und von hier aus abgesetzt werden. Dagegen wird die Befreiung nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine zur Zeit der Veräußerung noch nicht verzollte Ware vor der Lieferung verzollt wird.

(4) Die Befreiung für ausländische zollfreie Waren gilt, wenn die hierfür in § 158 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, für alle ausländischen Waren, für welche zur Zeit ihrer Einfuhrung ins Zollinland nach dem autonomen oder vertragmäßigen Zolltarif oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Befreiung vom Eingangszolle besteht. Sie gilt ferner für die aus dem freien Verkehre der Zollanschlüsse gelieferten Waren.

(5) Sind Waren nur unter zollamtlicher Kontrolle ihrer Verwendung zollfrei, so sind sie wie zollpflichtige Waren zu behandeln, d. h. sie sind von dem Umsatzstempel nur befreit, wenn sie aus dem Zollausland oder dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes geliefert werden.

(6) Die Unterwerfer-Seehäfen und die Unterelbe-Seehäfen sind im Sinne des § 158 der Ausführungsbestimmungen als je ein Einfuhrschafenplatz anzusehen.

XI.

Zur Befreiungsvorschrift 3 der Tarifnummer 10.

Auf Lieferungen nach dem Ausland durch den Hersteller der Waren ist die Befreiungsvorschrift 3 nicht anwendbar. Im übrigen gilt sie ohne Unterschied für im Inland erzeugte und für verzollte oder zollfreie ausländische Waren, sofern sie vom Ausführenden im Inland bezogen sind.

XII.

Zur Befreiungsvorschrift 4 der Tarifnummer 10.

Werden die Gas-, Elektrizitäts- oder Wasserwerke von einer privaten Gesellschaft betrieben, so gilt die Befreiungsvorschrift auch dann nicht, wenn Reich, Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Gesellschafter oder in anderer Weise an ihnen beteiligt sind.

XIII.

Zu § 76 des Gesetzes.

(1) Ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes ist jede auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsätzen gerichtete geschäftliche Tätigkeit.

(2) Unternehmungen, welche ausschließlich wohltätige Zwecke verfolgen, gelten nicht als Gewerbebetriebe.

XIV.

(1) Wird ein Geschäftsbetrieb als Ganzes veräußert, so gilt der Grundsatz VII Abs. 2; der Erwerber hat Zahlungen, die nach Uebergang des Geschäfts bei ihm für Lieferungen aus der Zeit vor dem Uebergang eingehen, nicht als Zahlungen für in seinem Betriebe gelieferte Waren zu versteuern.

(2) Im Falle der Liquidation oder der Eröffnung des Konkurses gilt der Betrieb im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für die Dauer des Liquidationsverfahrens oder Konkursverfahrens als fortbestehend.

XV.

Die Anmeldung hat den Gesamtbetrag der Zahlungen (vgl. oben VI, VII) zu umfassen, die der Gewerbetreibende im Laufe des Kalenderjahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Gleichgültig ist, ob die Lieferung, für die die Zahlung geleistet wird, in demselben Kalenderjahr oder früher erfolgt ist oder im Falle der Vorauszahlung noch aussteht und ob die Zahlung im Inland oder in Ausland, z. B. auf ausländisches Bankkonto, erfolgt ist. Sind zur Begleichung des Lieferungspreises Wechsel oder Schecks nicht an Zahlungs Statt, sondern zahlungshalber gegeben, so ist der Zahlungsbetrag in dem Kalenderjahr in Rechnung zu stellen, in welchem die Wechsel oder Schecks eingelöst worden sind. Ist der Zahlungsbetrag in einem Kassensführungsverkehre gut geschrieben worden, so ist der Tag maßgebend, mit dem der Betrag als gutgeschrieben gilt.

XVI.

Zu § 77 des Gesetzes.

Unter der Bareinzahlung im Sinne des § 77 Absatz 1 des Gesetzes ist lediglich die Zahlung im Gegenseite zur Entrichtung der Abgabe durch Stempelmarken verstanden. Es ist mithin zulässig, die Abgabe auch im Postverkehre oder durch Banküberweisung oder bestätigten Scheck einzuzahlen.

XVII.

Zu § 81 des Gesetzes.

(1) Macht der Steuerpflichtige von dem nach § 81 zugelassenen Rechte Gebrauch, den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während des Steuerzeitraums erfolgten Lieferungen der Stempelentrichtung zugrunde zu legen, so wird die Abgabe von diesem Gesamtbetrag ohne Rücksicht darauf gestundet, ob und wann Zahlung für die Lieferung eingeht.

(2) Was als Entgelt für die Warenlieferung anzusehen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen unter VI. Ist dem Abnehmer ein Skontoabzug für den Fall der Zahlung innerhalb bestimmter Frist zugestanden, so ist der vereinbarte Kaufpreis ohne den Skontoabzug maßgebend, falls nicht die Zahlung innerhalb des Steuerzeitraums erfolgt ist.

XVIII.

Zu § 83 a und 83 b des Gesetzes.

Als Zahlungen für Warenlieferungen, die nicht im Betriebe eines inländischen Gewerbes erfolgen, kommen insbesondere in Betracht:

1. Zahlungen an Nichtgewerbetreibende oder an Gewerbetreibende für Warenlieferungen außerhalb eines Gewerbebetriebs. Hierher gehören insbesondere: Veräußerungen beweglicher Sachen von Nichtgewerbetreibenden, gleichviel ob die Veräußerung im Wege des freiwilligen Verkaufs oder im Wege der freiwilligen Versteigerung erfolgt, u. a. also Veräußerungen von gebrauchten Gegenständen oder Altmaterialien durch Privatpersonen, Behörden usw., insbesondere auch von Band- und Geschäftsgegenständen. Als außerhalb des Gewerbebetriebs erfolgt ist auch die Veräußerung eines gewerblichen Betriebs im Ganzen anzusehen. Bei Veräußerung von Grundstücken, insbesondere landwirtschaftlichen Gütern, unterliegt die Mitveräußerung des Zubehörs, insbesondere des Inventars, der Stempelpflicht. Als nicht unter § 76 Absatz 2 fallend, sondern hierher gehörig ist auch der Verkauf des Ertrags der Jagd zu rechnen;
2. Zahlungen an ausländische Gewerbetreibende, die im Inland kein stehendes Gewerbe betreiben;
3. Zahlungen, die nach Beendigung eines Gewerbebetriebs für Warenlieferungen aus diesem an den bisherigen Inhaber geleistet werden.

XIX.

Eine Zahlung gilt als im Inland erfolgt, wenn der Geldebetrag oder ein an Zahlungs Statt gegebener Wechsel oder Scheck im Inland ausgehändigt oder der Geldebetrag bei einem inländischen Kassenshalter gutgeschrieben wird.

XX.

Uebergangsfälle.

Die Steuerpflicht für Zahlungen, die nach dem 30. September 1916 geleistet werden, wird nicht dadurch berührt, daß sie für vor dem 1. Oktober 1916 gelieferte Waren erfolgt sind.

Berlin, den 23. Oktober 1916.

Der Reichszentraler.

